

Wenn Sie sich in einer Notlage befinden und Sie die notwendige Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig von Dritten (Angehörigen, Arbeitgeber, Bekannten usw.) erhalten, so haben Sie Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe finden Sie im Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Luzern. Für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitend. Vom Regierungsrat beschlossene Abweichungen von den SKOS-Richtlinien sind in der Sozialhilfeverordnung (SHV) festgehalten.

Dieses Merkblatt orientiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung.

Der Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe und die verlangten Unterlagen gemäss Checkliste bilden die Grundlage für einen Entscheid über finanzielle Unterstützung. Der Antrag muss unterschrieben sein und die budgetrelevanten Unterlagen vorliegen, bevor eine finanzielle Unterstützung geprüft werden kann.

1. Welche Rechte habe ich?

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht unnötig verzögert werden.

Gegen Entscheide können Sie innert 20 Tagen (nach Zustellung) schriftlich Einsprache erheben. In der Einsprache müssen Sie darlegen, weshalb und gegen was Sie Einsprache erheben. Zudem müssen Sie in der Einsprache auch einen Antrag stellen, in dem Sie aufzeigen, was Sie anders haben möchten.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, auf Orientierung und sich zum Sachverhalt zu äussern. Die Mitarbeitenden des Sozialberatungszentrums der Region Willisau-Wiggertal und die Mitarbeitenden des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

2. Welche Pflichten habe ich?

2.1 Mitwirkungs-, Informations- und Meldepflicht

Die Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Wenn Sie einen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich persönlich ausweisen. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bank- und Postbelege, Gerichtsentscheide, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden (§7 SHG).

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe (SoBZ und Sozialamt) sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig, bei Dritten direkt einzuholen. In der Regel werden Sie im Vorfeld darüber informiert (§ 8 SHG).

Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (mit einer Partnerin oder einem Partner im Konkubinat, mit Eltern, berufstätigen Kindern usw.), so haben sich diese an Ihren Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen.

Bei der Abklärung des Sachverhaltes sind Sie verpflichtet mitzuwirken und alle Veränderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Ihnen, Ihres (Ehe-)Partners / Ihrer (Ehe-)Partnerin sowie der minderjährigen Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, umgehend und unaufgefordert zu melden (§7 SHG).

Die Meldepflicht bezieht sich unter anderem auf:

- Veränderung bei der Einkommens- und Vermögenssituation
- Änderungen bei den persönlichen und familiären Verhältnissen
- Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen
- Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.) oder Versicherungsleistungen
- erhaltene finanzielle Unterstützungen Dritter
- Stipendien
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- zugesprochene Erbschaften während und nach der Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe.

2.2 Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, müssen Sie alles in Ihrer Kraft stehende tun, um Ihre Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie sind verpflichtet, eine zumutbare Erwerbsarbeit zu suchen (§ 29 SHG) und haben kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe (§ 3 SHG). Nachzahlungen von Versicherungsleistungen sind in der Regel abzutreten.

Von Ihnen als zu unterstützende Person wird ein aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration erwartet. In diesem Zusammenhang können Sie zur Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

2.3 Auflagen und Weisungen / Leistungskürzung und Einstellung

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Wenn Sie als unterstützte Person Ihren Pflichten nicht nachkommen, werden Leistungskürzungen geprüft (§ 30 SHG). Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und begründet.

Bei fehlendem Nachweis der Notlage können Leistungen ganz eingestellt werden.

2.4 Verwandtenunterstützung:

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) in günstigen Verhältnissen können zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden (Art. 328 und 329 ZGB).

Werden öffentliche Unterstützungsleistungen bezogen, prüft die jeweilige Wohnsitzgemeinde eine allfällige Beitragspflicht dieser Verwandten, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe müssen Sie zurückzahlen, wenn sich Ihre finanzielle Lage verbessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist. Sofern die Sozialhilfe im Hinblick auf eine Rente, Taggelder usw. geleistet wurde, wird sie mit den für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistungen verrechnet.

Ausnahme:

Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Elternteil (höchstens drei Monate) vor oder nach der Geburt eines Kindes für längstens zwölf Monate geleistet wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Kind oder einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, aufgrund eines eigenen Anspruchs gewährt wurde, ist nicht zurück zu erstatten (§ 38 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug und Strafbestimmungen

Wenn Sie zu viel Sozialhilfe bezogen haben, weil Sie falsche Angaben gemacht oder Veränderungen nicht mitgeteilt haben, müssen Sie diese zurückzahlen (§ 39 SHG). Dasselbe gilt, wenn Sozialhilfeleistungen nicht für den dafür vorgesehenen Zweck (z.B. Begleichung der Miete) verwendet wurden. Zusätzlich kann vom Gericht eine Freiheitsstrafe oder Busse ausgesprochen werden (Art. 148a StGB). Ausländerinnen und Ausländern droht zudem ein Landesverweis (Art. 66a).

2.7 Hinweis auf Meldungspflicht an das Migrationsamt

Die Wohnsitzgemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Migrationsamt des Kantons Luzern die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Ab einer gewissen Höhe kann der Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu führen, dass das Migrationsamt einen Widerruf des Aufenthaltstitels oder der Niederlassungsbewilligung prüft.

2.8 Sozialinspektorat

Der Sozialdienst kann das Sozialinspektorat beauftragen, Ihre gemachten Angaben zu überprüfen sowie ergänzende Auskünfte zu verlangen (Art. 9 SHG). Weil mit der Einsetzung die Verhinderung und Reduktion von möglichen Missbräuchen, die Stärkung des Vertrauens ins soziale Sicherungssystem und die Verbesserung des Beratungsangebotes angestrebt wird, haben Sie bei einer Kontrolle die zuständige Person zu unterstützen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

- dass Sie auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden
- den Inhalt verstanden haben.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller:in

Unterschrift Ehepartner:in / Konkubinatspartner:in